

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021
des
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Aachen**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite:</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
2.2 Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	4
2.3 Fortführung der Unternehmenstätigkeit	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Vorjahresabschluss	9
4.2 Feststellungen zur Buchführung und weiteren geprüften Unterlagen	9
4.3 Jahresabschluss	10
4.4 Lagebericht	11
5. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
5.1 Vermögens- und Finanzlage	12
5.2 Ertragslage	15
5.3 Kennzahlen	16
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18

ERLÄUTERUNGSTEIL

Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund

- Dem Erläuterungsteil ist ein gesondertes Inhaltsverzeichnis vorgeheftet -

ANLAGEN

Anlage 1	Ergebnisrechnung
Anlage 2	Finanzrechnung
Anlage 3.1	Teilergebnisrechnung
Anlage 3.2	Teilfinanzrechnung
Anlage 4	Bilanz
Anlage 5	Anhang
Anlage 6	Lagebericht
Anlage 7	Bestätigungsvermerk
Anlage 8	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 9	Fragenkatalog gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“
Anlage 10	Allgemeine Auftragsbedingungen
Anlage 11	Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

1. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2021 des

Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund, Aachen

- im Folgenden kurz „Zweckverband“ genannt -

wurden wir gemäß § 16 der Satzung des Zweckverbandes zum Prüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 gewählt. Der uns am 10. Dezember 2021 erteilte Auftrag umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und die schriftliche Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung.

Bei unserer Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu prüfen und im Prüfbericht darzustellen.

Da keine Hinderungsgründe gemäß § 319 HGB bzw. § 103 Abs. 7 GO NRW vorlagen, haben wir den Auftrag angenommen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Zweckverband hat in § 18 Abs. 2 seiner Satzung festgelegt, dass die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) erfolgt.

Rechtliche Grundlage für die Anwendung des NKF stellt das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GVBl. NRW S. 644) dar. Dieses enthält das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) zuletzt modifiziert durch 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018, die geänderte Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), insbesondere der Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (§§ 75 ff. der GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) aufzustellen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht in sinngemäßer Anwendung des § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) und des Entwurfes zur Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ (IDW ERS ÖFA 1) vom 30.10.2001 sowie unter sinngemäßer Anwendung des Prüfungsstandards „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“ (IDW PS 730 vom 30.03.2012) erstellt. Im Übrigen wurde der Prüfungsbericht in Anlehnung an die Prüfungsleitlinien 200 und 260 des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) erstellt.

Für die Durchführung dieses Prüfungsauftrages und unserer Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 mit dem Auftraggeber vereinbart worden, die diesem Bericht als Anlage 10 beigefügt sind.

Jeder Dritte, der auf Basis dieses Berichts wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen trifft, erklärt sich durch die weitere Lektüre dieses Berichts ausdrücklich mit den aus der Anlage 10 erkennbaren Haftungsbegrenzungen einverstanden.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Der Vorstandsvorsteher hat im Jahresabschluss (Anlage 1 bis 5), insbesondere im Anhang und im Lagebericht (Anlage 6), die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes beurteilt.

In Anlehnung an § 101 GO NRW bzw. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Vorstandsvorsteher im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Entsprechend seiner Satzung leitete der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erhaltene Zuwendungen auch im Haushaltsjahr 2021 im Wesentlichen an die im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs tätigen Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet weiter.

Darüber hinaus hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln Zuwendungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“ des Landes NRW sowie Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets gemäß den „Richtlinien Azubiticket“ des Landes NRW erhalten und entsprechend den vom ZV AVV hierzu jeweils erlassenen Förderrichtlinien verwendet.

Zur Finanzierung seines Eigenaufwandes erhält der ZV AVV seit dem Jahre 2008 (Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW) eine ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, die ihm vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) zur Verfügung gestellt wird. Der ZV NVR wurde im Jahre 2008 vom ZV AVV sowie dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gegründet und übernahm die SPNV-Aufgabenträgerschaft von seinen beiden Mitgliedern.

Die im Lagebericht dargestellte Bezuschussung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. H. v. insgesamt T€ 5.308,7 wurde im Berichtsjahr durch Mittel vom ZV AVV in Höhe von T€ 204,5 aufgestockt. Somit standen insgesamt Mittel in Höhe von T€ 5.513,2 zur Förderung des ÖPNV gemäß § 13 der Satzung für den ZV AVV zur Verfügung. Ein Anteil in Höhe von T€ 780,0 ist gemäß der AVV-Förderrichtlinie im Jahr 2021 zweckentsprechend verwendet worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von T€ 4.733,2 im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Des Weiteren sind im Lagebericht 2021 insgesamt Mittel in Höhe von T€ 10.873,1 zur Förderung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr – Pauschale) dargestellt. Ein Anteil in Höhe von T€ 10.860,2 ist gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Jahr 2021 ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von T€ 12,9 im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Abschließend erwähnt der Lagebericht die im Berichtsjahr erfolgte Bezuschussung gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011 i. H. v. insgesamt T€ 2.193,7. Ein Anteil in Höhe von T€ 2.193,1 ist gemäß der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV im Jahr 2021 ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von T€ 0,6 im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2021 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund schließt mit einem Jahresüberschuss i. H. v. € 0,00 (Vorjahr: Jahresüberschuss € 0,00).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden im Berichtsjahr mit T€ 386 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Beteiligung an der Aachener Verkehrsverbund GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband AVV ist. Der Wert wurde gegenüber dem Vorjahr um T€ 233 erhöht. Dies resultiert aus einer gebotenen Wertaufhellung.

2.2 Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wird auf die anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV hingewiesen. Im Anschluss wird erläutert, dass aufgrund der besonderen Struktur des Zweckverband AVV die Pandemie grundsätzlich nur geringfügige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Zweckverband AVV hat.

Ebenfalls wird auf die Auswirkungen durch die Situation infolge des Ukraine-Kriegs und der in der Folge gestiegenen Treibstoff- und Energiepreise eingegangen. Da der Zweckverband AVV keine eigenen Energie- und Personalkosten hat, wirkt sich die Situation nicht direkt auf den Zweckverband AVV aus.

2.3 Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Für das kommende Jahr plant der Zweckverband ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Planung basiert auf der Annahme, dass entsprechende Fördermittel seitens des Landes NRW zur Verfügung gestellt werden. Das verbundene Unternehmen AVV GmbH hat mit den Verkehrsunternehmen der Region entsprechende Kooperationsverträge unterzeichnet, die – neben anderen Erträgen – in Zukunft zu einem ausgeglichenen bis positiven Ergebnis beitragen sollen, um auf Zuwendungen von Seiten des Gesellschafters weitestgehend verzichten zu können.

Sollten trotzdem noch unerwartete Zuwendungen erforderlich sein, bestünde gemäß der Satzung weiterhin die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern, so dass die Finanzierung des Zweckverbandes gesichert erscheint.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstandsvorsteher ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Zweckverbandes gefährdet wäre.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2), den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen (Anlage 3), der Bilanz (Anlage 4), dem Anhang (Anlage 5) und dem Lagebericht (Anlage 6) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Gemäß Prüfungsvertrag wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 9 gesondert berichtet. Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wird in Anlage 9 zu diesem Prüfungsbericht wiedergegeben.

Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes wurden nicht geprüft. Eine abschließende Beurteilung, inwieweit etwaige Risiken ausreichend abgesichert sind, ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht möglich und muss einem versicherungstechnischen Sachverständigen vorbehalten bleiben.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Prüfung im Oktober 2022 in den Geschäftsräumen der AVV GmbH sowie in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Auswertung der Arbeitsunterlagen und die Erstellung des Berichtes in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29. Oktober 2021 versehene Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 sowie der von der StädteRegion Aachen erstellte Jahresabschlussbericht zum 31. Dezember 2020.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Unterlagen der Kreditinstitute, Zuschussbescheide sowie andere Akten- und Schriftstücke des Zweckverbandes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Herren Sedlacek und Geulen, Geschäftsführer der AVV GmbH, und den Mitarbeitern Frau Roidl, Herrn Mindermann und Herrn Neumann, Herrn Claßen, Kämmerer, sowie Frau Wipperfürth und Frau Prodromidis von der StädteRegion Aachen bereitwillig erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Verbandsvorsteher in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich, soweit sie nicht im Lagebericht aufgeführt sind, nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der GO NRW, der KomHVO NRW und die §§ 316 ff. HGB entsprechend sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen wurden aufgrund ihrer unverändert herausragenden Bedeutung für Ergebnisrechnung bzw. Bilanz die Positionen „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ sowie „Aktive Rechnungsabgrenzung“ als Prüfungsschwerpunkte ausgewählt.

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes haben wir u. a. Bankauszüge und die erhaltenen und erteilten Zuwendungsbescheide eingesehen.

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir uns der IDR Prüfungsleitlinie 720 bedient (vgl. Anlage 9).

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Zweckverbandes wurde von der Verbandsversammlung am 24. November 2021 festgestellt. Dem Verbandsvorsteher wurde Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 23.763.093,86 und einem Jahresergebnis in Höhe von € 0,00 festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte am 12.01.2022 durch Aushang in einem gesonderten Aushangkasten am Sitz des Zweckverbandes in der Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen.

4.2 Feststellungen zur Buchführung und weiteren geprüften Unterlagen

Die Buchführung des Zweckverbandes wird im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die StädteRegion Aachen erledigt. Diese setzt als Finanzbuchhaltungssoftware das Programm „infoma newsystem kommunal“ ein.

Zum eingesetzten Programm liegen eine Zulassungsbescheinigung des gpaNRW vom 24. März 2022 bis zum 25. März 2027 sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt Aachen, Fachbereich Rechnungsprüfung, vom 25. November 2021 vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen nach den Erkenntnissen unserer Prüfung die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kontenplan entspricht dem Vorschlag zum Kontenrahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Der Zweckverband wendet diesen Kontenrahmen, den das bei der StädteRegion Aachen eingesetzte Buchhaltungssystem infoma bereitstellt, an.

Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß weitergeführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnung) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.3 Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung nach den geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, §§ 75 ff. der GO NRW über die Haushaltswirtschaft und den Vorschriften der KomHVO NRW aufgestellt.

Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2), der Teilrechnungen (Anlage 3) und der Bilanz (Anlage 4) erfolgt in für den Zweckverband angepasster Weise nach den Schemata der § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 (Erfolgsrechnung), § 40 in Verbindungen mit § 3 (Finanzrechnung) und § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW (Bilanz) sowie dem „Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)“, Rdl. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 08. November 2019 (MBI. NRW 2019 S. 661 bis 738).

In dem vom Zweckverband aufgestellten Anhang (Anlage 5) sind die auf die Ergebnisrechnung und Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben zur Ergebnisrechnung sowie zur Bilanz sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften des NKF einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.4 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 6) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben gemäß § 49 KomHVO NRW vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse

5.1 Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber der Vorjahresbilanz ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Vermögensstruktur				
Langfristig gebundenes Vermögen				
Anlagevermögen	386	153	233	152,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen				
- Forderungen aus Transferleistungen	0	5	-5	-100,0
- Privatrechtliche Forderungen	0	0	0	0,0
- Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0,0
- Liquide Mittel	5.596	5.973	-377	-6,3
Rechnungsabgrenzung	18.898	17.632	1.266	7,2
	24.494	23.610	884	3,7
Gesamtvermögen	24.880	23.763	1.117	4,7

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Kapitalstruktur				
Langfristig verfügbares Kapital				
Eigenkapital	729	496	233	47,0
Kurzfristig verfügbares Kapital				
Fremdkapital				
Rückstellungen				
- Sonstige Rückstellungen	6	6	0	0,0
Verbindlichkeiten				
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	13	-13	-100,0
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	513	510	3	0,6
- Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0,0
Rechnungsabgrenzung	23.632	22.738	894	3,9
	24.151	23.267	884	3,8
Gesamtkapital	24.880	23.763	1.117	4,7

Durch die folgenden Gruppierungen der Bilanzbewegungen ergibt sich die nachstehende Kapitalflussrechnung, die Aufschluss über die von der Gesellschaft erwirtschafteten und die von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel gibt. Gezeigt wird die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln.

Kapitalflussrechnung in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21)

		2021 T€	2020 T€
1.	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0
2.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (-)	0	0
3.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
4.	+/- Zunahme der Rückstellungen	0	0
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
6.	-/+ Zinsertrag/Zinsaufwand	0	0
7.	= Bruttocashflow	0	0
8.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind	-1.261	- 104
9.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	884	-1.421
10.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-377	-1.525
11.	+ Erhaltene Zinsen	0	0
12.	-/+ Auszahlungen/Einzahlungen für Investitionen des Anlage- vermögens	0	0
13.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
14.	- Zinsaufwendungen	0	0
15.	- Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	0
16.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
17.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-377	-1.525
18.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.973	7.498
19.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.596	5.973

5.2 Ertragslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Ergebnisstruktur						
- Zuwendungen u.ä. Abgaben	18.902	99,0	19.033	99,0	-131	-0,7
- Sonstige ordentliche Erträge	0	1,0	13	1,0	-13	-100,0
Ordentliche Erträge	18.902	100,0	19.046	100,0	-144	-0,8
- Personalaufwand	0	0,0	0	0,0	0	0,0
- Bilanzielle Anschreibungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
- Transferaufwendungen	18.860	99,8	18.992	99,8	-132	-0,7
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	42	0,2	54	0,2	-12	-22,2
Ordentliche Aufwendungen	18.902	100,0	19.046	100,0	-144	-0,8
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	0,0	0	0,0	0	0,0
-Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ordentliches Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0

5.3 Kennzahlen

Die Darstellung der Kennzahlen erfolgt in Anlehnung an das „NKF-Kennzahlenset NRW“ (RdErl. des Innenministeriums vom 1.10.2008), soweit diese aufgrund der speziellen Bilanzprägung des Zweckverbandes (kein Sachanlagevermögen, hohe Bestände an Aktiver und Passiver Rechnungsabgrenzung) sinnvoll bzw. möglich sind.

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
Anlagenintensität		
=	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	
	1,6	0,6
Anlagendeckungsgrad I		
=	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	
	188,8	324,0
Anlagendeckungsgrad II		
=	$\frac{\text{EK} + \text{SoPo} + \text{langfr. FK}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	
	188,8	324,0
Eigenkapitalquote 1 (und 2)		
=	$\frac{\text{Eigenkapital} + (\text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	
	2,9	2,1
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote		
=	$\frac{\text{Kurzfr. Verbindlichkeiten ohne PRAP}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	
	2,1	2,2

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
Liquidität (in %)		
1. Grades		
liquide Mittel		
= -----	1.089,6	1.141,5
kurzfr. Fremdkapital (ohne PRA)		
2. Grades		
liquide Mittel + Forderungen		
= -----	1.089,6	1.142,5
kurzfr. Fremdkapital (ohne PRA)		
Zuwendungsquote (in %)		
Ertrag aus Zuwendungen		
= -----	100,0	99,9
ordentliche Erträge		
Transferaufwandsquote (in %)		
Transferaufwendungen		
= -----	99,8	99,7
ordentliche Aufwendungen		
Aufwandsdeckungsgrad (in %)		
ordentliche Erträge		
= -----	100,0	99,9
ordentliche Aufwendungen		

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Aachen

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilergebnisrechnung und der Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (§§ 75 ff. GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (§§ 75 ff. der GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 i. V. m. § 95 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Verbandsvorsteher) und der für die Überwachung Verantwortlichen (Verbandsversammlung) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter (Verbandsvorsteher) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermögli-

chen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften

der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 i. V. m. § 95 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortsetzen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 18. November 2022

D|R|P RANDERATH & PARTNER PartG mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



(Reinartz)

Wirtschaftsprüfer“



Erläuterungsteil

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite:</u>
Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund	1
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
 AKTIVA	
1. Anlagevermögen	1
1.1 Sachanlagen	1
1.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1
1.2 Finanzlagen	1
1.2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1
1.2.2 Beteiligungen	2
Allgemeine Bemerkungen zum Anlagevermögen	2
2. Umlaufvermögen	3
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
2.1.1 Öffentlich- rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3
2.1.1.1 Forderungen aus Transferleistungen	3
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	3
2.1.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	3
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	4
2.2 Liquide Mittel	4
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4
 PASSIVA	
1. Eigenkapital	6
1.1 Allgemeine Rücklagen	6
1.2 Ausgleichsrücklage	6
1.3 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6
2. Rückstellungen	7
2.1 Sonstige Rückstellungen	7
3. Verbindlichkeiten	8
3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8
3.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8
3.3 Sonstige Verbindlichkeiten	9

Erläuterungsteil

4. Passive Rechnungsabgrenzung	9
Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	10
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10
7. Sonstige ordentliche Erträge	11
10. Ordentliche Erträge	11
11. Personalaufwendungen	11
14. Bilanzielle Abschreibungen	12
15. Transferaufwendungen	12
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	13
17. Ordentliche Aufwendungen	14
19. Finanzerträge	14
21. Finanzergebnis	14
22. Ordentliches Ergebnis	15
26. Jahresergebnis	15

Erläuterungsteil

Seite 1

**Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung
des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

(vgl. Anlage 4)

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Sachanlagen

1.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung

€	<u>1,00</u>
(Vorjahr €	1,00)

Es handelt sich bei der ausgewiesenen Betriebs- und Geschäftsausstattung um Geringwertige Wirtschaftsgüter. Diese wurden bis auf einen Erinnerungswert vollständig abgeschrieben.

1.2 Finanzlagen

1.2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

€	<u>386.035,41</u>
(Vorjahr €	153.000,00)

Der Zweckverband ist Alleingesellschafter der Aachener Verkehrsverbund GmbH.

Die Gesellschaft dient gemäß dem in ihrer Satzung festgelegten Unternehmensgegenstand ausschließlich Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Buchwert dieser Beteiligung hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 233.035,41 auf € 386.035,41 erhöht. Aufgrund von Jahresfehlbeträgen der Aachener Verkehrsverbund GmbH in den Geschäftsjahren 2007 und 2009 war der Buchwert der Beteiligung in entsprechender Höhe außerplanmäßig abgeschrieben worden. Mit der Wertaufholung wird der in den vergangenen Jahren positiven Kapital- und Ertragslage der AVV GmbH Rechnung getragen.

Erläuterungsteil

Seite 2

1.2.2 Beteiligungen

	€	<u>1,00</u>
(Vorjahr €		1,00)

Am 1. Januar 2008 gründete der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR), auf den die SPNV-Aufgabenträgerschaft im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2008 übergegangen ist. Da keine (Kapital)-Einlage in den ZV NVR, an dem beide Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen beteiligt sind, geleistet wurde, wird an dieser Stelle ein Erinnerungswert ausgewiesen, um die erforderliche Einbeziehung aller Beteiligungen in die Bilanz gemäß § 42 KomHVO NRW zu gewährleisten.

Allgemeine Bemerkungen zum Anlagevermögen

Für das Anlagevermögen wird ein Verzeichnis geführt, aus dem sich die Ursprungswerte der angeschafften Wirtschaftsgüter, die Abschreibungen und die Restbuchwerte ergeben.

Das Verzeichnis entspricht den Vorschriften des NKF NRW.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus der Anlage 5, Seite 3 zu diesem Bericht.

Erläuterungsteil

Seite 3

2. Umlaufvermögen

2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.1.1.1 <u>Forderungen aus Transferleistungen</u>	€	<u>0,00</u>
(Vorjahr €		4.991,31

2.1.2 Privatrechtliche Forderungen

2.1.2.1 <u>Privatrechtliche Forderungen gegenüber</u>		
<u>dem privaten Bereich</u>	€	<u>0,00</u>
(Vorjahr €		0,00)

Erläuterungsteil

Seite 4

2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände

	€ 0,00
(Vorjahr €	0,00)

2.2 Liquide Mittel

	€ 5.595.790,42
(Vorjahr €	5.972.563,33)

Zusammensetzung

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Girokonto, Sparkasse Aachen Kto. Nr. 437 889	5.595.790,42	5.972.563,33
Festgeld, Sparkasse Aachen Kto.Nr. 250 335 346	0,00	0,00
Festgeld, Sparkasse Aachen Kto.Nr. 250 335 155	0,00	0,00
Tagesgeld, SK Aachen Kto.Nr. 107 247 322 4	0,00	0,00
	5.595.790,42	5.972.563,33

Die Guthaben sind durch gleichlautende Tagesauszüge zum 31. Dezember 2021 nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	€ 18.898.473,06
(Vorjahr €	17.632.537,22)

Entwicklung:

	€
Vortrag 1.1.2021	17.632.537,22
Zugänge 2021	4.746.354,07
	22.378.891,29
Auflösung in 2021	- 3.480.418,23
Stand am 31. Dezember 2021	18.898.473,06

Erläuterungsteil

Seite 5

Es handelt sich um einen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen aus der Weiterleitung von Zuschüssen gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten im Sinne des § 44 Abs. 2 S. 2 KomHVO NRW. Er besteht aus gewährten zweckgebundenen Zuschüssen gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (2011 – 2021).

Die Beträge werden gleichmäßig über die entsprechenden Zweckbindungszeiträume aufgelöst.

Erläuterungsteil

PASSIVA

1. Eigenkapital

	1.1 <u>Allgemeine Rücklagen</u>	€ <u>728.830,00</u>
		(Vorjahr € 495.794,59)
<u>1</u>	Entwicklung	€
	Vortrag 1.1.2021	495.794,59
	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs.3 KomHVO	<u>+ 233.035,41</u>
		728.830,00
		=====

Hierbei handelt es sich um freie Mittel des Zweckverbandes.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um € 233.035,41 resultiert aus der gebotenen Wertaufholung in Bezug auf die Anteile an der AVV GmbH.

Auf die Erläuterungen des Bilanzpostens Anteile an verbundenen Unternehmen wird hingewiesen.

	1.2 <u>Ausgleichsrücklage</u>	€ <u>0,00</u>
		(Vorjahr € 0,00)

	1.3 <u>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</u>	€ <u>0,00</u>
		(Vorjahr € 0,00)

Erläuterungsteil

Seite 7

2. Rückstellungen

2.1 Sonstige Rückstellungen

€ 6.188,00
(Vorjahr € 6.069,00)

Entwicklung

	€
Vortrag 01.01.2021	6.069,00
Inanspruchnahme	6.069,00
Auflösung	0,00
Zuführung	<u>6.188,00</u>
Stand 31.12.2021	<u>6.188,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die voraussichtlichen Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Erläuterungsteil

Seite 8

3. Verbindlichkeiten

3.1 <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>530,53</u>
	(Vorjahr €	12.736,65)

Am Prüfungstag waren die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

3.2 <u>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</u>	€	<u>513.035,78</u>
	(Vorjahr €	510.482,01)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen Fördermittel nach § 11a ÖPNVG NRW.

Erläuterungsteil

Seite 9

3.3 <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>0,00</u>
(Vorjahr €		0,00)

4. <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	€	<u>23.631.716,58</u>
(Vorjahr €		22.738.011,61)

Der Betrag setzt sich zusammen aus zweckgebundenen Zuschüssen des Landes NRW (Bezirksregierung Köln) der Jahre 2011 bis 2021, die der Zweckverband für die Fahrzeugförderung im Busbereich gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (2011 – 2021) zur Weiterleitung an Dritte erhalten hat.

Auf die Erläuterungen des Bilanzpostens der Aktiven Rechnungsabgrenzung wird hingewiesen.

Erläuterungsteil

Seite 10

**Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2021**

2. <u>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</u>	€	<u>18.902.418,42</u>
	(Vorjahr €	19.032.941,91)
 Zusammensetzung:		
	2021	2020
	€	€
	<hr/>	<hr/>
Investive Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	4.484.159,37	4.979.043,63
Zuwendung nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW	62.000,00	60.000,00
Erstattung v. Fahrzeugförderung durch Verkehrsunternehmen	0,00	0,00
Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW	10.873.121,34	10.873.121,34
RdErl.Richtlinien Sozialticket 2011	2.193.737,71	2.206.776,94
RdErl.Richtlinien Azubiticket	305.400,00	300.000,00
Allgemeine Verbandsumlage	<u>984.000,00</u>	<u>614.000,00</u>
	18.902.418,42	19.032.941,91
	=====	=====

Die Summe der vom Zweckverband AVV in Anspruch genommenen Zuwendungen des Zweckverband Nahverkehr Rheinland gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW belief sich auf insgesamt € 62.000,00.

An Allgemeiner Verbandsumlage erhob der Zweckverband in 2021 einen Zahlbetrag i. H. v. € 984.000,00.

Erläuterungsteil

Seite 11

7. Sonstige ordentliche Erträge

€ 0,00
(Vorjahr € 12.880,64)

10. Ordentliche Erträge

€ 18.902.418,42
(Vorjahr € 19.045.822,55)

11. Personalaufwendungen

€ 0,00
(Vorjahr € 0,00)

Erläuterungsteil

Seite 12

14. <u>Bilanzielle Abschreibungen</u>	€	<u>0,00</u>
	(Vorjahr €	0,00)

15. <u>Transferaufwendungen</u>	€	18.860.560,11
	(Vorjahr €	18.992.189,30)

Zusammensetzung:	2021	2020
	<u>€</u>	<u>€</u>
Erstattung Allgemeine Umlage	984.000,00	614.000,00
Zuwendungen AVV GmbH - § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW	100.000,00	100.000,00
Verwendung ÖPNV-Pauschale - § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	3.688.579,23	3.706.705,41
Zuwendungen AVV GmbH - § 11 Abs, 1 ÖPNVG NRW	20.141,69	19.247,39
Weiterleitung der Erstattung von Fahrzeugförderung von Verkehrsunternehmen	0,00	0,00
Verwendung Ausbildungsverkehr-Pauschale - § 11a ÖPNVG NRW	10.665.557,44	10.678.441,84
Verwendung der Fördermittel gemäß RdErl.Richtlinien Sozialticket 2011	2.193.140,61	2.197.819,85
Verwendung der Fördermittel gemäß RdErl.Richtlinien Azubticket	305.400,00	300.000,00
Aufgabenträger-Pauschale - § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	<u>903.741,14</u>	<u>1.375.974,81</u>
	<u>18.860.560,11</u>	<u>18.992.189,30</u>

Aus der Allgemeinen Verbandsumlage wendete der Zweckverband einen Betrag in Höhe von € 984.000,00 auf.

Erläuterungsteil

Aus den Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW leitete der Zweckverband bestimmungsgemäß die Ausbildungsverkehr-Pauschale an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiter.

In Höhe von € 2.193.140,61 leitete der Zweckverband Mittel des Landes NRW zur Förderung von Sozialtickets bestimmungsgemäß an die Anspruchsberechtigten weiter.

Aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wendete der Zweckverband zur Förderung der jeweiligen Verbandsmitglieder Stadt Aachen (€ 175.030,75), StädteRegion Aachen (€ 338.288,59), Kreis Düren (€ 170.548,63) sowie Kreis Heinsberg (€ 219.873,17) auf.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen

€ 41.858,31

(Vorjahr € 53.633,26)

Zusammensetzung

2021

2020

€

€

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	3.530,93	1.720,80
Beratungs- und Prüfungskosten	9.639,00	9.115,00
Erstattung von Personal- und Sachkosten	12.500,00	12.500,00
Mitgliedsbeiträge	350,00	350,00
Sonstige Geschäftsaufwendungen	<u>15.838,38</u>	<u>29.947,46</u>
	41.858,31	53.633,26
	=====	=====

Erläuterungsteil

Seite 14

Die Erstattungen an Personal- und Sachkosten setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	<u>€</u>	<u>€</u>
StädteRegion Aachen, Inanspruchnahme Kämmerei/Kasse	12.500,00	12.500,00
Bürogemeinschaft AVV GmbH	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Wie vorstehend	<u>12.500,00</u>	<u>12.500,00</u>

In den Sonstigen Geschäftsaufwendungen sind Kontoführungsgebühren (€ 169,80) und im Berichtsjahr gezahlte Verwarentgelte (sog. „Negativzinsen“) an die kontoführende Hausbank in Höhe von € 15.668,58 enthalten.

17. <u>Ordentliche Aufwendungen</u>	€ <u>-18.902.418,42</u>
(Vorjahr €	-19.045.822,56)

19. <u>Finanzerträge</u>	€ <u>0,00</u>
(Vorjahr €	0,01)

Zusammensetzung:	2021	2020
	<u>€</u>	<u>€</u>
Zinsen Sparkasse Aachen	0,00	0,01
	=====	=====

21. <u>Finanzergebnis</u>	€ <u>0,00</u>
(Vorjahr €	0,01)

Erläuterungsteil

Seite 15

22. <u>Ordentliches Ergebnis</u>	€ <u>0,00</u>
(Vorjahr €	0,00)

26. <u>Jahresergebnis</u>	€ <u>0,00</u>
(Vorjahr €	0,00)

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2021

Rubrik nr.	Ertrags-und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres €	Haushalts- ansatz €	Ergebnis Haushalts- jahr €	Vergleich Ansatz / Ist €
1	Steuern und ähnl. Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.032.941,91	70.321.000,00	18.902.418,42	-51.418.581,58
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.880,64	0,00	0,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	19.045.822,55	70.321.000,00	18.902.418,42	-51.418.581,58
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	-18.992.189,30	-70.267.000,00	-18.860.560,11	51.406.439,89
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-53.633,26	-54.000,00	-41.858,31	12.141,69
17	= Ordentliche Aufwendungen	-19.045.822,56	-70.321.000,00	-18.902.418,42	51.418.581,58
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-0,01	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge	0,01	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0,01	0,00	0,00	0,00
22	=Ordentliches Jahresergebnis (=Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	0,00	0,00	0,00	0,00

**Finanzrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres €	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushaltsjahres €	Ist-Ergebnis des Haushaltsja- hres €	Vergleich Ansatz/ Ist (Sp.4 ./ Sp 2) €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.053.898,28	66.121.000,00	14.418.259,05	-51.702.740,95
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonst. Einzahlungen	19.567,37	0,00	-6.830,73	6.830,73
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,56	0,00	0,09	0,09
9	= Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Z. 1 - 8)	14.073.465,74	66.121.000,00	14.411.428,32	-51.709.571,68
10	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	-17.568.903,74	-66.067.000,00	-	50.701.233,93
15	- Sonst. Auszahlungen	-40.635,61	-48.000,00	-53.945,43	-5.945,43
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.609.539,35	-66.115.000,00	15.419.711,50	50.695.288,50
17	= Saldo aus lfd. Geschäftstätigkeit	-3.536.073,61	6.000,00	-1.008.283,18	-1.014.283,18
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.855.715,78	4.600.000,00	5.377.864,34	777.864,34
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnl. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.855.715,78	4.600.000,00	5.377.864,34	777.864,34
24	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Grdstücken u. Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0,00	0,00	0,00	0,00
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	-3.844.964,34	-4.600.000,00	-4.746.354,07	-146.354,07
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.844.964,34	-4.600.000,00	-4.746.354,07	-146.354,07
31	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Z. 23 und 30)	2.010.751,44	0,00	631.510,27	631.510,27
32	= Finanzmittelübersch/- fehlbetr.(=Z.17 und 31)	-1.525.322,17	6.000,00	-376.772,91	-382.772,91
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung Von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderg. d. Best. an eig.Finanzm.(=32 und 37)	-1.525.322,17	6.000,00	-376.772,91	-382.772,91
39	+ Anfangsbestand an Finanzmittel	7.497.885,50	4.258.209,00	5.972.563,33	1.714.354,33
40	+ Änderung d. Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (= Z. 38, 39 u. 40)	5.972.563,33	4.264.209,00	5.595.790,42	1.331.581,42

**Teilergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Rubriknr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres €	Haushalts- ansatz €	Ergebnis Haushaltsjahr €	Vergleich Ansatz / Ist €
1	Steuern und ähnl. Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.032.941,91	70.321.000,00	18.902.418,42	-51.418.581,58
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.880,64	0,00	0,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	19.045.822,55	70.321.000,00	18.902.418,42	-51.418.581,58
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	-18.992.189,30	-70.267.000,00	-18.860.560,11	51.406.439,89
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-53.633,26	-54.000,00	-41.858,31	12.141,69
17	= Ordentliche Aufwendungen	-19.045.822,56	-70.321.000,00	-18.902.418,42	51.418.581,58
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-0,01	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge	0,01	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0,01	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungs- tätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0,00	0,00	0,00
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 28)	0,00	0,00	0,00	0,00

**Teilfinanzrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahrs	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/ Ist (Sp. 4 ./ Sp.2)
		€	€	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.053.898,28	66.121.000,00	0,00	14.418.259,05	-51.702.740,95
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonst. Einzahlungen	19.567,37	0,00	0,00	-6.830,73	-6.830,73
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,09	0,00	0,00	0,00	0,09
9	= Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Z. 1 - 8)	14.073.465,74	66.121.000,00	0,00	14.411.428,32	-51.709.571,68
10	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	-17.568.903,74	-66.067.000,00	0,00	-15.365.766,07	50.701.233,93
15	- Sonst. Auszahlungen	-40.635,61	-48.000,00	0,00	-53.945,43	-5.945,43
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.609.539,35	-66.115.000,00	0,00	-15.419.711,50	50.695.288,50
17	= Saldo aus lfd. Geschäftstätigkeit	-3.536.073,61	6.000,00	0,00	-1.008.283,18	-1.014.283,18
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.855.715,78	4.600.000,00	0,00	5.377.864,34	777.864,34
19	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen a.d.Veräußerung v.Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ähnl. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.855.715,78	4.600.000,00	0,00	5.377.864,34	777.864,34
24	- Auszahlg.f.d. Erwerb v. Grdstücken u.Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	-3.844.964,34	-4.600.000,00	0,00	-4.746.354,07	-146.354,07
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.844.964,34	-4.600.000,00	0,00	-4.746.354,07	-146.354,07
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Z. 23 und 30)	2.010.751,44	0,00	0,00	631.510,27	631.510,27

Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund
Aachen

Anlage 4

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA					
	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
	€	€		€	€
1. ANLAGEVERMÖGEN			1. EIGENKAPITAL		
1.1 Sachanlagen			1.1 Allgemeine Rücklagen	728.830,00	495.794,59
1.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2 Finanzanlagen			1.3 Jahresüberschuss/- fehlbetrag	0,00	0,00
1.2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	386.035,41	153.000,00		728.830,00	495.794,59
1.2.2 Beteiligungen	1,00	1,00	2. RÜCKSTELLUNGEN		
	<u>386.036,41</u>	<u>153.001,00</u>	2.1 Sonstige Rückstellungen	6.188,00	6.069,00
	386.037,41	153.002,00			
2. UMLAUFVERMÖGEN			3. VERBINDLICHKEITEN		
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	530,53	12.736,65
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			3.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	513.035,78	510.482,01
2.1.1.1 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	4.991,31	3.3 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen				<u>513.566,31</u>	<u>523.218,66</u>
2.1.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	0,00	0,00	4. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	23.631.716,58	22.738.011,61
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
2.2 Liquide Mittel	5.595.790,42	5.972.563,33			
	<u>5.595.790,42</u>	<u>5.977.554,64</u>			
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	18.898.473,06	17.632.537,22			
	<u>24.880.300,89</u>	<u>23.763.093,86</u>		<u>24.880.300,89</u>	<u>23.763.093,86</u>

A N H A N G

I. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in seiner Verbandsatzung festgelegt, dass die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) erfolgen soll.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde deshalb in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt. Der Anhang wurde auf der Grundlage der §§ 45 – 48 KomHVO NRW erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die einzelnen Posten der Bilanz wurden nach folgenden Methoden bewertet:

- Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu den Zeitwerten gemäß den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen bzw. zu den Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.
- Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.
- Die Aktive Rechnungsabgrenzung wurde auf Basis der zweckgebundenen Zuwendungsbescheide ab dem Jahr 2011 gebildet. Der Ausweis erfolgt auf Basis der Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.
- Die Allgemeine Rücklage wurde zum Nennwert bewertet.

- Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Höhe der sonstigen Rückstellungen wurde in vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und ist notwendig wie ausreichend bemessen.
- Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Langfristige Verbindlichkeiten sind nicht vorhanden.
- Die Passive Rechnungsabgrenzung wurde auf Basis der zweckgebundenen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln (Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen) ab dem Jahr 2011 gebildet. Der Ausweis erfolgt gemäß den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Gliederung der Bilanz ist gemäß sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in der Kommunalhaushaltsverordnung NRW erfolgt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

2. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zu- gänge im Haus- halts- jahr	Ab- gänge im Haus- halts- jahr	Umbu- chungen im Haus- halts- Jahr	Ab- schrei- bungen im Haus- halts- jahr	Zu- schrei- bungen im Haus- halts- jahr	Kumu- lierte Abschrei- bungen (auch aus Vor- jahren)	am 31.12. des Haus- halts- jahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		+	-	+/-	-	+	-		
1. Sachanlagen									
1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung	73,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72,10	1,00	1,00
2. Finanzanlagen									
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	635.035,41	0,00	0,00	0,00	0,00	233.035,41	482.035,41	386.035,41	153.000,00
2.2 Beteiligungen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
Gesamt	635.109,51	0,00	0,00	0,00	0,00	233.035,41	482.107,51	386.037,41	153.002,00

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Zweckverband hält eine hundertprozentige Beteiligung an der AVV GmbH. Diese wird bereits seit Jahren gehalten. Eine Veräußerung ist nicht vorgesehen.

Der Buchwert dieser Beteiligung zum 31.12.2021 ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 233 auf TEUR 386 gestiegen. Aufgrund von Jahresfehlbeträgen der AVV GmbH in den Geschäftsjahren 2007 und 2009 war der Buchwert der Beteiligung in entsprechender Höhe außerplanmäßig abgeschrieben worden. Mit der vollzogenen anteiligen Wertaufholung wird der in den vergangenen Jahren positiven Kapital- und Ertragslage der AVV GmbH entsprechend Rechnung getragen.

Die Wertaufholung ist nicht Teil des Jahresergebnisses. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (in der aktuellen Fassung vom 12. Dezember 2018) schreibt zwingend eine unmittelbare Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage vor. Die vorbeschriebene Wertaufholung erhöht somit nicht das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2021 sondern unmittelbar das Eigenkapital des Zweckverbandes.

Beteiligungen

Zum 1. Januar 2008 gründete der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland (ZV NVR), auf den die SPNV-Aufgabenträgerschaft im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2008 übergegangen ist. Da keine (Kapital-) Einlage in den ZV NVR geleistet wurde, wird ein Erinnerungswert ausgewiesen.

Forderungen

Zum 31.12.2021 bestanden keine offenen Forderungen des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund.

Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO)

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jah- re	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forde- rungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	0	0	0	0	0
1.2 Beiträge	0	0	0	0	0
1.3 Steuern	0	0	0	0	0
1.4 Forderungen aus Transferleis- tungen	0	0	0	0	4.991,31
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	0	0	0
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	0	0	0	0	0
2.2 gegenüber dem öffentlichen Be- reich	0	0	0	0	0
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0
2.4 gegen Beteiligungen	0	0	0	0	0
2.5 gegen Sondervermögen	0	0	0	0	0
3. Summe aller Forderungen	0	0	0	0	4.991,31

Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter dieser Position sind die seitens des Zweckverbandes AVV seit dem Jahr 2011 an Unternehmen gewährten zweckgebundenen Zuschüsse insbesondere für die Anschaffung von Bussen erfasst. Die Zweckbindung umfasst einen 7- bzw. 10-jährigen Zeitraum. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird entsprechend aufgelöst. Dieser Posten wurde gemäß § 43 Abs. 2 KomHVO NRW gebildet.

Eigenkapital

Laut Satzung verfügt der Zweckverband über keine Stammeinlage.

Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 729 und besteht – aufgrund des ausgeglichenen Ergebnisses 2021 (TEUR 0) – vollständig aus den Mitteln der Allgemeinen Rücklage. Diese ist infolge der Wertaufholung in Bezug auf Anteile an verbundenen Unternehmen (AVV GmbH) gegenüber dem Vorjahr (TEUR 496) um TEUR 233 erhöht.

Eigenkapitalpiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2020	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO in 2021	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis 2021 (vor Beschluss über die Ergebnis- verwendung)	Bestand zum 31.12. 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	495.794	0	233.036	0		728.830
1.2 Sonderrücklagen	0	0		0		0
1.3 Ausgleichrücklage	0	0				0
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0			0	0
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	0	0				0
Summe Eigenkapital	495.794	0				728.830
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0				0

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	2018	2019	2020	Saldo
Allgemeine Rücklage	-9.888	-11.598	0	-21.486
Ausgleichsrücklage	-2.458	0	0	-2.458
Summe	-12.346	-11.598	0	-23.944

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen folgende Positionen:

<u>Rückstellungsart</u>	<u>Betrag EUR</u>
- Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2021	6.188,00
Summe	<u>6.188,00</u>

Verbindlichkeiten

Die Position „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus noch nicht ausgezahlten bzw. verwendeten Zuwendungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW (TEUR 490).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus Sitzungsgeldern.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO)

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbe- trag am 31.12. des Haus- haltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1.	Anleihen	0	0	0	0	0
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1	von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
2.2	von Beteiligungen	0	0	0	0	0
2.3	von Sondervermögen	0	0	0	0	0
2.4	vom öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0
2.4.1	vom Bund	0	0	0	0	0
2.4.2	vom Land	0	0	0	0	0
2.4.3	von Gemeinden (GV)	0	0	0	0	0
2.4.4	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0
2.4.5	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0
2.4.6	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0	0	0	0
2.5	vom privaten Kreditmarkt	0	0	0	0	0
2.5.1	von Banken und Kreditinstituten	0	0	0	0	0
2.5.2	von übrigen Kreditgebern	0	0	0	0	0
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1	vom öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0
3.2	vom privaten Kreditmarkt	0	0	0	0	0
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftliche gleichkommen	0	0	0	0	0
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	531	531	0	0	12.737
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	513.036	513.036	0	0	510.482
6.1	Erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0	0
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
8.	Summe aller Verbindlichkeiten	513.567	513.567	0	0	523.219

Nachrichtlich:
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten bestehen nicht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Bilanzposten wurde auf Basis der zweckgebundenen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln (Mittel des Landes NRW) ab dem Jahr 2011 gebildet. Der Ausweis erfolgt aufgrund der Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 39 i.V.m. § 2 KomHVO NRW.

Bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen handelt es sich um Fördererträge nach §§ 11 und 11a ÖPNVG NRW sowie nach den „Richtlinien Sozialticket 2011“ und „Richtlinien Azubiticket“ des Landes Nordrhein-Westfalen und um Erträge aus der Allgemeinen Verbandsumlage.

Die Transferaufwendungen umfassen korrespondierend mit den Erträgen aus Zuwendungen die Weiterleitung von Mitteln nach dem ÖPNVG NRW sowie nach den „Richtlinien Sozialticket 2011“ und „Richtlinien Azubiticket“ des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Rahmen der Allgemeinen Verbandsumlage.

In den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Prüfungs- und Beratungskosten, die Erstattung von Sachkosten und sonstige Geschäftsaufwendungen enthalten.

Die erheblichen Abweichungen zwischen dem Haushaltsansatz und dem Ist-Ergebnis in der Ergebnisrechnung bei den Positionen Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Transferaufwendungen (jeweils rd. EUR 51,4 Mio.) resultieren im Wesentlichen aus dem Unterschied zwischen der im Verbundetat ausgewiesenen gesamten Verbandsumlage zur Deckung des Defizites im Busbereich und dem Ergebnis des durch den Zweckverband lediglich vorgenommenen Spitzausgleichs. Der darüber hinaus erforderliche Mittelfluss ist direkt zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren eigenen Verkehrsunternehmen und nicht über den Haushalt des Zweckverbandes erfolgt.

Die Teilergebnisrechnung unterscheidet sich nicht von der Ergebnisrechnung, da der Zweckverband nur ein Produkt, den öffentlichen Personennahverkehr, bedient. Aufwendungen und Erträge der Verwaltung oder der Finanzwirtschaft sind diesem eingerechnet.

IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Gliederung der Finanzrechnung richtet sich nach § 40 i.V.m. § 3 und § 39 Abs. 2 KomHVO NRW.

Das Ergebnis der Finanzrechnung entspricht dem Ausweis der Bilanzposition „Liquide Mittel“. Der relativ hohe Mittelbestand resultiert aus der zum Bilanzzeitpunkt noch nicht erfolgten Auszahlung noch zu verwendender Zuwendungsmittel. Die Verwendung erfolgte im Laufe des Jahres 2022.

Die Erläuterungen unter Pkt. III. zu den großen Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ist-Ergebnis gelten ebenso für die sehr hohen Abweichungen in der Finanzrechnung.

Die Ausführungen zur Teilergebnisrechnung unter Pkt. III. gelten auch für die Teilfinanzrechnung.

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Der Zweckverband verfügte zum 31. Dezember 2021 über keine eigenen Mitarbeiter.

Aufwandsentschädigung und Erstattung von Verdienstausschlag an die Mitglieder der Verbandsversammlung beliefen sich in 2021 auf EUR 3.530,93.

Bis zum 02. Februar 2021 war Herr Landrat Wolfgang Spelthahn Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund.

Im Rahmen einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund vom 02. Februar 2021 wurde Herr Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier zum Verbandsvorsteher gewählt.

VI. Zusätzliche Angaben

Die im Frühjahr 2020 eingetretene und auch nach Ablauf des Berichtsjahres weiterhin anhaltende Coronavirus-Pandemie hat auf die Geschäftstätigkeit des ZV AVV grundsätzlich nur geringe unmittelbare Auswirkungen. Der Geschäftsbetrieb der Verbundgesellschaft in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des ZV AVV und die Gesundheit deren Mitarbeiter werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Einrichten von mobilen Arbeitsplätzen; Durchführung virtueller Termine anstelle von Präsenzveranstaltungen u. a.) einerseits und das Einhalten und Unterstützen der er-

forderlichen Hygienemaßnahmen (z. B. durch Beschaffung von Schutzmasken und Selbsttests für die Mitarbeiter) andererseits sichergestellt. Auch im Hinblick auf die Sitzungen der Verbandsgremien werden im Rahmen der behördlichen Vorgaben bzw. des jeweils aktuellen Stands wissenschaftlicher Empfehlungen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen für die Sitzungsteilnehmer ergriffen.

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Fahrgastrückgänge bzw. der damit verbundene Einbruch der Fahrgeldeinnahmen können grundsätzlich wirtschaftliche Auswirkungen auf den Haushalt des ZV AVV haben und zu einer Erhöhung der durch den ZV AVV seitens der Verbandsmitglieder erhobenen Zweckverbandsumlage führen. Da die Finanzierung der ÖSPV-Fehlbeträge den Verbandsmitgliedern als Aufgabenträger selbst obliegt, stellt sich eine entsprechende Erhöhung im Haushalt des ZV AVV jedoch ergebnisneutral dar.

Die Entwicklung der Fehlbeträge hängt u.a. von der weiteren Entwicklung der Corona-Krise selbst und dem davon beeinflussten Mobilitätsverhalten der Fahrgäste ab. Auf Letzteres würde sich auch die von Bund und Ländern beabsichtigte Einführung eines stark vergünstigten Tarifangebots als Nachfolger für das von Juni bis August 2022 aktionsweise angebotene „9-Euro-Ticket“ auswirken. Zur Finanzierung der damit verbundenen Fahrgeldausfälle haben Bund und Länder einen entsprechenden Ausgleich angekündigt, über dessen Höhe und Ausgestaltung derzeit noch verhandelt wird. Obschon über das Jahr 2022 hinaus kein weiterer Ausgleich für pandemiebedingte Fahrgeldminderungen durch einen ÖPNV-Rettungsschirm zu erwarten ist, könnte sich die vorgenannte Tarifmaßnahme bzw. ein diesbezüglicher Ausgleichsanspruch auf die weitere Entwicklung der Fehlbeträge auswirken. Aufgrund der Systemrelevanz des ÖPNV wird insgesamt von einer wirtschaftlich verträglichen Lösung für die Verkehrsunternehmen bzw. Verbandsmitglieder ausgegangen.

Weitere Vorgänge nach Ende des Geschäftsjahres, die das im vorliegenden Abschluss vermittelte Bild von der Lage des ZV AVV beeinflussen, sind nicht eingetreten.

Aachen, 27. Oktober 2022

gez.

Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat
(Verbandsvorsteher)

Angaben gem. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW

Für Herrn Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen
(Stand 15.01.2022)

Gesellschaft (Angaben nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Gemeindeordnung NRW)	Organ
Aachener Verkehrsverbund GmbH	Gesellschafterversammlung
AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH	Aufsichtsrat
digitalHub Aachen e.V.	Präsidium
enwor energie& wasser vor ort GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitzender)
E.V.A. Energieversorgungs- und Verkehrs- gesellschaft mbH Aachen	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitzender)
EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Grenzlandtheater der StädteRegion Aachen GmbH	Beirat (Vorsitzender), Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)
GWG- Gemeinnützige Wohnungsbaue- gesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Kulturstiftung der Sparkasse Aachen	Kuratorium (Vorsitzender)
Parkplatz Marienhöhe GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Verbandsversammlung, Verbandsvorstand (stellv. Mitglied)
Rhein-Maas Klinikum GmbH	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitzender)
Sparkasse Aachen	Risikoausschuss, Verwaltungsrat (Vorsitzender), Hauptausschuss (Vorsitzender)
Sparkassenzweckverband	Verbandsversammlung
Stiftung zur Förderung des ehrenamtli- chen Engagements in der Städteregion	Vorstand (Vorsitzender)
Verein zur Förderung der Städtepartner- schaften in der StädteRegion Aachen e.V.	Vorstand (Vorsitzender)
WAG Wassergewinnungs- und – aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH	Aufsichtsrat (Vorsitzender), Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)
Westenergie GmbH	Regionalbeirat
WFG Wirtschaftsförderungs-gesellschaft StädteRegion Aachen mbH	Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)
ZEW Zweckverband Entsorgungsregion West	Verbandsversammlung, Verbandsvorsteher
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)
Zukunftsinitiative Eifel e.V.	Kuratorium
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund	Verbandsversammlung, Verbandsvorsteher

Zweckverband Nahverkehr Rheinland	Verbandsversammlung, stellv. Verbandsvorsteher
Zweckverband Region Aachen	Verbandsversammlung (stellv. Vors.)

Nachrichtlich: (Angaben nach § 95 Abs. 3 Nr. 5 Gemeindeordnung NRW)

Gesellschaft	Organ
ALRV	Beirat
Bürgerstiftung Stolberg	Stiftungsrat
Deutsch Niederländisches Jugendwerk e.V	Kuratorium
EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH	Beirat (Vorsitzender)
Förderverein GRETA e.V.	Vorstand (Vorsitzender)
Hospizstiftung Aachen	Kuratorium
Landkreistag NRW	Vorstand, Vorsitzender des Finanzausschusses
Provinzial Rheinland Versicherung AG	Kommunalbeirat
Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen	Stiftungsrat
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kreisverband StädteRegion Aachen	Vorsitzender

Lagebericht gemäß der Kommunalhaushaltsverordnung NRW

Die Haushaltswirtschaft des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) wird nach den Vorschriften des Gesetzes über das „**Neue Kommunale Finanzmanagement**“ (NKF) aufgestellt. Die Vorschriften des NKF sind infolgedessen auch Grundlage des Jahresabschlusses 2021.

Im Haushaltsjahr 2021 hat der ZV AVV vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Höhe von 5.308.732,42 € als ÖPNV-Pauschale erhalten. Diese Mittel sind vom ZV AVV um insgesamt 204.511,10 € aufgestockt worden. Dabei handelt es sich um Zinseinnahmen und Rückforderungen von Verkehrsunternehmen. Somit standen insgesamt Mittel in Höhe von 5.513.243,52 € zur Förderung des ÖPNV gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für den ZV AVV zur Verfügung. Ein Anteil in Höhe von 780.000,00 € ist gemäß der AVV-Förderrichtlinie im Jahr 2021 zweckentsprechend verwendet worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 4.733.243,52 € im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Darüber hinaus hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß § 11a ÖPNVG NRW in Höhe von 10.873.121,34 € als Ausbildungsverkehr-Pauschale erhalten. Ein Anteil in Höhe von 10.860.236,93 € ist gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Jahr 2021 ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 12.884,41 € im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“ in Höhe von 2.184.183,52 € erhalten. Diese Mittel wurden durch eine Nachzahlung in Höhe von 9.554,19 € aufgestockt. Ein Anteil in Höhe von 2.193.140,61 € ist gemäß der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV im Jahr 2021 ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 597,10 € im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Des Weiteren hat der ZV AVV zur Förderung von Azubitickets im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ in Höhe von 305.400,00 € erhalten. Diese Mittel sind den Verkehrsunternehmen im Jahr 2021 zweckentsprechend gemäß der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im AVV ausgezahlt worden.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden gegenüber dem Vorjahr um 233.035,41 € auf 386.035,41 € erhöht. Es handelt sich hierbei um die Beteiligung an der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH), deren alleiniger Gesellschafter der ZV AVV ist. Die vorgenannte Erhöhung resultiert aus einer gebotenen Wertaufholung und neutralisiert dementsprechende Wertberichtigungen des Buchwerts für Anteile an verbundenen Unternehmen, welche aufgrund von Jahresfehlbeträgen der AVV GmbH in den Geschäftsjahren 2007 und 2009 vorgenommen worden waren. Mit der Wertaufholung wird der anhaltend stabilen wirtschaftlichen Entwicklung der AVV GmbH entsprechend Rechnung getragen.

Der ZV AVV finanzierte seinen Eigenaufwand durch die seitens des ZV NVR bereitgestellte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Vor diesem Hintergrund konnte das Haushaltsjahr insgesamt mit einem ausgeglichenen Ergebnis in Höhe von 0,00 € abgeschlossen werden.

Die erheblichen Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen beim Gesamtaufwand und dem Gesamtertrag einerseits und der Ergebnisrechnung andererseits basieren in erster Linie auf der Differenz zwischen der prognostizierten Verbandsumlage zur Deckung des ÖPNV-Defizits im Busbereich und dem tatsächlichen Ergebnis. Wie in den Jahren zuvor hat der ZV AVV lediglich einen Spitzenausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern durchgeführt. Der Mittelfluss zwischen den Verbandsmitgliedern und deren eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen ist konform mit der Zweckverbandssatzung auf direktem Weg vorgenommen worden. Entsprechend hat sich der über den Zweckverbandshaushalt vollzogene Mittelfluss verringert.

Die im Frühjahr 2020 eingetretene und im Berichtsjahr sowie darüber hinaus anhaltende Coronavirus-Pandemie hat weiterhin Auswirkungen auf den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Obschon sich die Fahrgastzahlen in einigen Bereichen allmählich

wieder vorpandemischen Verhältnissen annähern, führen die anhaltende Vermeidung von Arbeitswegen etwa durch eine zunehmende Verbreitung von Home-Office-Arbeitsplätzen sowie ein aufgrund hygienischer Erwägungen zu verzeichnender Rückgang der Fahrgastzahlen auch über das Berichtsjahr 2021 hinaus weiterhin zu einem erheblichen Einbruch der Fahrgeldeinnahmen bei den Verkehrsunternehmen selbst, sowohl im ÖSPV als auch im SPNV.

Auf die Geschäftstätigkeit des ZV AVV selbst hat die eingetretene Entwicklung grundsätzlich nur geringfügige Auswirkungen. Die Durchführung der operativen Aufgaben erfolgt weitestgehend durch die Aachener Verkehrsverbund GmbH, welche die Funktion einer Geschäftsstelle wahrnimmt. Der Geschäftsbetrieb und die Gesundheit der Mitarbeiter der Verbundgesellschaft werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Einrichten von mobilen Arbeitsplätzen, Durchführung virtueller Termine anstelle von Präsenzveranstaltungen u. a.) einerseits und das Einhalten und Unterstützen der erforderlichen Hygienemaßnahmen (z. B. durch Beschaffung von Schutzmasken und Selbsttests für die Mitarbeiter) andererseits sichergestellt. Bei der Durchführung von Gremiensitzungen des ZV AVV werden im Rahmen behördlicher Vorgaben ebenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer vor einer COVID19-Infektion ergriffen. Angesichts der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen ist eine kontinuierliche Betriebsbereitschaft des ZV AVV gewährleistet.

Während die Corona-Pandemie und der damit verbundene Einbruch der Fahrgastzahlen insbesondere Auswirkungen auf die Ertragslage der Verkehrsunternehmen hat, wird deren wirtschaftliche Situation infolge des Ukraine-Kriegs seit dem Frühjahr 2022 zusätzlich durch einen erheblichen Anstieg insbesondere der Treibstoffpreise sowie sonstiger Energiekosten belastet. Diese Entwicklung kann seitens der Verkehrsunternehmen nur in begrenztem Umfang aufgefangen werden, etwa im Falle langfristiger Lieferverträge mit Preisbindung oder auch durch Fahrgeldsteigerungen infolge der für das Jahr 2022 beschlossenen AVV-Tarifanpassung, welche für die Höhe des Ausgleichsanspruchs der Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms relevant ist. Die infolge der Ukraine-Krise insgesamt deutlich angeheizte Inflation dürfte neben diversen anderen Aufwandspositionen ihren Niederschlag nicht zuletzt auch in der Entwicklung künftiger Personalaufwendungen finden.

Die vorgenannten Effekte bei den Verkehrsunternehmen haben – mangels eigenen Energie- oder Personalaufwands – auf die wirtschaftliche Situation des Zweckverband AVV selbst keine negativen Auswirkungen. Dessen ungeachtet wirken sich die dargestellten Entwicklungen naturgemäß auf die Finanzierung des ÖSPV-Leistungsangebots und somit

auf die Höhe der zur Finanzierung des Verbundverkehrs von den Verbandsmitgliedern satzungsgemäß zu erhebende AVV-Verbandsumlage aus.

Wie in den zurückliegenden Jahren wird der ZV AVV auch zukünftig seine Aufgaben erfüllen können. Die Hauptaufgaben bestehen darin, die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs sicherzustellen und erhaltene Zuschüsse in gleicher Höhe weiterzuleiten. Ein Risiko im Hinblick auf die diesbezüglich notwendigen Mittel ist nicht erkennbar, da nur über bereits erhaltene bzw. zugesagte Mittel verfügt werden kann.

Seit dem Jahr 2008 erhält der ZV AVV für seinen Eigenaufwand eine in die ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW integrierte Zuwendung. Diese wird dem ZV NVR, dessen Verbandsmitglied der ZV AVV ist, zugewiesen. In der Satzung des ZV NVR ist festgelegt, dass ein Anteil an der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW an den ZV AVV und an die AVV GmbH weiterzuleiten ist.

Die vorgenannten Mittel sind in der Regel ausreichend, um den Eigenaufwand des ZV AVV zu decken. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, ist ein ausreichender Rücklagenbestand vorhanden. Der ZV AVV hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen ergriffen, um etwaige Auswirkungen eines niedrigen Marktzinsniveaus auf den Haushalt bzw. das Jahresergebnis zu minimieren. Die Finanzierung des ZV AVV wird vor diesem Hintergrund als gesichert angesehen.

Risiken für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des ZV AVV sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Einbeziehung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022. Weder durch die weiterhin anhaltende Coronavirus-Pandemie noch angesichts der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Inflationsentwicklung werden beim ZV AVV selbst aktuell direkte Risiken bzw. Beeinträchtigungen in wirtschaftlicher oder operativer Hinsicht erwartet.

Mitglieder des Zweckverband AVV zum 31.12.2021 sind:

Stadt Aachen, StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen), Kreis Düren und Kreis Heinsberg zu jeweils gleichen Teilen.

Verbandsvorsteher zum 31.12.2021 war Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Stellvertretende Verbandsvorsteher zum 31.12.2021 waren:

Landrat Stephan Pusch, Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg;

Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen, Stadt Aachen, Rathaus, Markt 1, 52062 Aachen.

Aachen, 27. Oktober 2022

gez.

Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat
(Verbandsvorsteher)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Aachen

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilergebnisrechnung und der Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (§§ 75 ff. GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (§§ 75 ff. der GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 i. V. m. § 95 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Verbandsvorsteher) und der für die Überwachung Verantwortlichen (Verbandsversammlung) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter (Verbandsvorsteher) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Auf-

stellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der

Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 i. V. m. § 95 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und

Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 18. November 2022

D|R|P RANDERATH & PARTNER PartG mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft


(Reinartz)

Wirtschaftsprüfer



1. Rechtliche Verhältnisse

Aus der Satzung für den Zweckverband AVV vom Dezember 2007 geht hervor, dass die Stadt Aachen, der Kreis Aachen (Rechtsnachfolgerin: StädteRegion Aachen), der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet, Verbundraum Aachen, einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gebildet haben.

In der Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2010 wurde die „2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ beschlossen. Vornehmlich die ab 2011 erstmals gewährte Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW machte eine Anpassung einiger Satzungsregelungen erforderlich.

Die „3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ wurde am 20. Dezember 2011 beschlossen. Dies war im Wesentlichen aufgrund der im Jahr 2011 erstmals gewährten Fördermittel für Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“ notwendig.

Darüber hinaus wurde am 11. Juni 2013 die „4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ beschlossen. Dies war im Wesentlichen wegen des Wegfalls der Geschäftsstelle ab dem 1.1.2013 notwendig und der dadurch bedingten Überleitung des bisherigen Aufgabenbereiches auf die Verbundgesellschaft.

Die „5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ wurde am 17. Dezember 2014 beschlossen. Dies erfolgte hauptsächlich vor dem Hintergrund der notwendigen Umsetzung der EU-Rahmenvorgaben im Hinblick auf die Vergabeverfahren für das ÖSPV-Angebot im AVV ab Januar 2018 und den damit einhergehenden Neuregelungen zur Anpassung der Verbundvertragswerke.

Mit Beschluss der „6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ am 29.06.2016 erfolgte eine weitere Anpassung der Satzung. Gegenstand dieser Anpassung waren im Wesentlichen die Abstimmung auf die zeitgleich verabschiedete Neufassung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse sowie eine Modifikation der Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung.

In der Verbandsversammlung vom 20.10.2017 wurde zudem die „7. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ beschlossen. Die Anpassungen dienten der weiteren Konkretisierung von Bestimmungen angesichts der zum 31.12.2017 auslaufenden Betrauungen der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie der Ausrichtung der Regularien zu Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall auf die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung NRW.

Die „8. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ erfolgte mit einem Beschluss in der Verbandsversammlung am 27. November 2019. Neben redaktionellen Änderungen und juristischen Präzisierungen wurden die Aufgaben des Zweckverbandes um die Bewirtschaftung von Fördermitteln seitens des Landes NRW zur Förderung von „Azubi-Tickets“ erweitert. Zudem wurde die Satzung dahingehend angepasst, dass der Zweckverband AVV auf Wunsch eines Verbandsmitglieds Umlagen von anderen Verbandsmitgliedern für Verkehrsleistungen auf deren Gebiet erheben kann, die durch Nicht-Verbundverkehrsunternehmen aufgrund einer Vergabe nach § 11a der Satzung erbracht werden.

Die „9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“, welche in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2020 beschlossen wurde, diente dazu, durch die Präzisierung einer Bestimmung möglichen Interpretationsspielraum zu schließen.

Mit der Beschlussfassung zur „10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ vom 24.11.2021 wurde – neben der Präzisierung einzelner Bestimmungen und einer Anpassung im Bereich der Verdienstausfallentschädigung – die Förderung des zum 1.12.2021 neu eingeführten NRW-eTarifs aus Mitteln nach § 14 ÖPNVG NRW als zusätzliche Aufgabe des Zweckverband AVV in die Satzung aufgenommen.

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“.

Er hat seinen Sitz in Aachen.

Der Zweckverband hat im Verbundraum insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR),
- 2) Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,
- 3) Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,
- 4) Aufstellung von Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Vergabe entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an andere Verkehrsunternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11 und § 11a der Satzung für den Zweckverband AVV.

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung erfolgt die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements.

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8 der Satzung) und der Vorstandsvorsitzende (§ 9 der Satzung).

Die Verbandsversammlung setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Wirtz, Axel, Städteregionstagsmitglied (bis 02.02.2021)

Eßer, Herbert, Kreistagsmitglied (seit 02.02.2021)

Stellvertretende Vorsitzende:

1. Paffen, Wilhelm, Kreistagsmitglied (bis 02.02.2021)

1. Fischer, Wilfried, Ratsmitglied (seit 02.02.2021)

2. Schultheis, Karl, Ratsherr (bis 02.02.2021)

2. Spelthahn, Wolfgang, Landrat (seit 02.02.2021)

Mitglieder Stadt Aachen:

Fischer, Wilfried, Ratsmitglied

Hecker, Daniel, Ratsmitglied

Keupen, Sibylle, Oberbürgermeisterin

Rhie, Ye-One, Ratsmitglied

Zimmer, Tjark, Ratsmitglied

Mitglieder StädteRegion Aachen:

Gebhardt, Andreas, Städteregionstagsmitglied

Dr. Grüttemeier, Tim, Städteregionsrat

Nacken, Gisela, Städteregionstagsmitglied

dos Santos Firnhaber, Catarina, Städteregionstagsmitglied

Wirtz, Axel, Städteregionstagsmitglied

Mitglieder Kreis Düren:

Hamel, Jörg, Kreistagsmitglied

Krischer, Andreas, Kreistagsmitglied

Leonards, Ludwig, Kreistagsmitglied

Schiffer, Norbert, Kreistagsmitglied

Spelthahn, Wolfgang, Landrat

Mitglieder Kreis Heinsberg:

Derichs, Ralf, Kreistagsmitglied

Eßer, Herbert, Kreistagsmitglied

Horst, Ulrich, Kreistagsmitglied

Lind, Reinhold, Dezernent

Rütten, Wilhelm, Kreistagsmitglied

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund der Satzung für den Zweckverband AVV die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
- die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Vertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitglieds,
- die Entsendung der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR gemäß § 15 GkG NRW,
- die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
- die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Zweckverbandes
- und den Verbundetat.

Die aktuelle Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung ist am 29.06.2016 in Kraft getreten.

Verbandsvorsteher zum 31.12.2021 war Herr Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegi-on Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Stellvertretende Verbandsvorsteher zum 31.12.2021 waren:

Landrat Stephan Pusch, Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg (1. Stellvertreter)

Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen, Stadt Aachen, Rathaus, Markt 1, 52062 Aachen (2. Stellvertreterin)

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Die Funktion der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird seit dem 01.01.2013 durch die AVV GmbH wahrgenommen.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, eine Sonderumlage sowie weitere Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Mit den sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes sind der Eigenaufwand des Zweckverbandes und danach weitere Aufwendungen zu decken. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

2. Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband wird im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben lediglich hoheitlich tätig. Eine steuerlich relevante Tätigkeit wird nicht ausgeübt.

Der Zweckverband hat im Hinblick auf einen möglichen Steuerabzug von Kapitalerträgen am 03.01.2019 vom Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung gemäß § 44a Abs. 4 EStG für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhalten.

**Fragenkatalog gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720
„Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a.** Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z.B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung?

Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

→ Es besteht eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Darüber hinausgehende Regelungsbedürfnisse sind nicht erkennbar.

- b.** Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

→ Es haben 3 Sitzungen der Verbandsversammlung stattgefunden, über die jeweils eine Niederschrift angefertigt worden ist. Eine weitere geplante Sitzung wurde infolge der mit der Corona-Pandemie verbundenen Risiken abgesagt. Erforderliche Beschlussfassungen erfolgten durch schriftliche Stimmabgabe im Wege des vereinfachten Verfahrens gemäß § 15b GkG NRW.

- c.** In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

→ Hinweis auf die Darstellung in Anlage 5 S. 13f. zu diesem Bericht.

- d.** Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

- Die an die Mitglieder der Verbandsversammlung geleisteten Aufwandsentschädigungen werden im Anhang dargelegt.

Fragenkreis 2: **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a.** Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

→ Frage ist nicht einschlägig.

- b.** Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

→ Frage ist nicht einschlägig.

- c.** Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

→ nicht einschlägig

- d.** Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

→ nicht einschlägig

- e.** Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

→ Wegen der Geringfügigkeit der Geschäftstätigkeit nicht erforderlich.

- f.** Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

→ Das Ablagesystem erfolgt ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

a. Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

→ Die langfristige strategische Ausrichtung richtet sich nach den in § 3 der Satzung für den Zweckverband AVV vorgegebenen Zielen.

b. Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

→ Siehe Ausführung zu a.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

a. Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?

→ nicht einschlägig

b. Sind Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

→ nicht einschlägig

c. Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 5: Controlling

a. Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

→ siehe Ausführungen zu Fragenkreis 2 e.

b. Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

→ nicht einschlägig

c. Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

→ Die Geschäftsführung des Tochterunternehmens Aachener Verkehrsverbund GmbH wird durch einen Aufsichtsrat überwacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV als Vertreter des Zweckverband AVV entsandt. Weiteres Organ der Aachener Verkehrsverbund GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Der Verbandsvorsteher des Zweckverband AVV ist Vertreter des alleinigen Gesellschafters Zweckverband AVV in der Gesellschafterversammlung.

Fragenkreis 6: Kosten und Leistungsrechnung

a. In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

→ siehe Ausführungen zu Fragenkreis 2 e.

- b.** Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

- a.** Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

→ Die Installation eines umfangreichen Risikofrüherkennungssystems ist wegen des geringen Geschäftsumfanges und des Satzungszwecks nicht erforderlich. Die Funktion der Geschäftsstelle wird durch die AVV GmbH wahrgenommen.

Zur Haushaltsabwicklung bedient sich der Zweckverband der Kämmerei der Städte-Region Aachen. Sämtliche Zahlungsflüsse können nur dann vollzogen werden, wenn die Ausgabe- oder Einnahmebelege durch einen Geschäftsführer oder anderen hierzu durch den Verbandsvorsteher des Zweckverbandes legitimierten Mitarbeiter der AVV GmbH sowie einen Mitarbeiter der StädteRegion Aachen unterzeichnet werden.

Bei der Abwicklung der Fördermaßnahmen kontrolliert die Geschäftsführung der AVV GmbH die von den Mitarbeitern der Abteilung Zweckverbandsangelegenheiten erstellten Förderbescheide, die anschließend vom Verbandsvorsteher freigegeben werden müssen.

- b.** Reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

→ Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet den Zweckverband und insbesondere den Fördermittelkreis zu überwachen.

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

→ Aufgrund der geringen Unternehmensgröße sind umfangreiche Dokumentationen entbehrlich.

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

→ Die Handhabung entspricht dem Geschäftsumfang.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a. Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivate schriftlich festgelegt? Dazu gehört

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

→ Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden vom Zweckverband nicht eingesetzt.

b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

→ s.o.

c. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

→ s.o.

d. Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

→ nicht einschlägig

e. Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

a. Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

→ Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde beachtet.

b. Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

→ Unwirtschaftliches Verhalten war nicht erkennbar.

c. Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und –klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

→ Die Grundsätze wurden beachtet. Bei den Rückstellungen wurden alle voraussehbaren Risiken eingeschätzt.

d. Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 10: Planungswesen

a. Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 84 GO NRW, § 114 h HGO, § 90 NGO)?

→ Es wird eine mittelfristige Haushaltsplanung für drei Jahre erstellt.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

→ Dies erfolgt durch die AVV GmbH in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des Zweckverband AVV und auf Nachfrage in der Verbandsversammlung.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

a. Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

→ Die Haushaltssatzung wird jährlich der Bezirksregierung Köln durch Vorlage angezeigt.

b. Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

→ Die Haushaltssatzung 2021 wurde in der Verbandsversammlung vom 27. November 2020 beschlossen und am 05. Februar 2021 veröffentlicht.

c. Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestanden oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unauf-schiebbar waren?

→ nicht einschlägig

d. War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

→ Eine Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

a. Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

→ Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- b.** Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

→ Die Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 sind in erster Linie auf die Differenz zwischen der prognostizierten Verbandsumlage zur Deckung des ÖPNV-Defizits im Busbereich und der tatsächlichen Zahlung zurückzuführen. Wie in den Jahren zuvor hat der ZV AVV lediglich einen Spitzenausgleich zwischen den Verbandmitgliedern durchgeführt. Der Mittelfluss zwischen den Verbandmitgliedern und deren eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen wurde entgegen dem Haushaltsansatz, jedoch konform mit der Zweckverbandssatzung, auf direktem Weg vorgenommen. Entsprechend verringert sich der über den Zweckverbandshaushalt vollzogene Mittelfluss.

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

- a.** War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

→ nicht einschlägig

- b.** Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

→ nicht einschlägig

- c.** Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 14: Investitionen

- a.** Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

→ Im Haushaltsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

- b.** Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

→ nicht einschlägig

- c.** Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

→ nicht einschlägig

- d.** Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

→ nicht einschlägig

- e.** Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

→ Es existieren keine Leasing- oder vergleichbare Verträge.

Fragenkreis 15: Kredite

- a. Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?
- nicht einschlägig
- b. Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?
- nicht einschlägig
- c. Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?
- nicht einschlägig

Fragenkreis 16: Liquidität

- a. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?
- Ein funktionierendes Finanzmanagement besteht. Die Kontrolle erfolgt über die AVV GmbH in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des Zweckverband AVV.
- b. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- nicht einschlägig
- c. Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?
- Nein

- d. Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

- a. Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

→ nicht einschlägig

- b. Ist durch das bestehenden Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehenden Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

- a. Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht dies den gesetzlichen Vorgaben?

→ nicht einschlägig

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

→ nicht einschlägig

- c. Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

- a. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

→ nicht einschlägig

- b. Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen festgestellt werden können?

→ nicht einschlägig

- c. Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf untersucht?

→ nicht einschlägig

- d. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

→ nicht einschlägig

- e. Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

a. Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

→ Nein

b. Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z.B. Annahme von Geschenken?

→ Die allgemein gültigen Regelungen für den öffentlichen Dienst werden beachtet.

c. Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

→ Nein

Fragenkreis 21: Berichterstattungen an das Überwachungsorgan

a. Hat die Verwaltungsleitung den Rat/Kreistag über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

→ In den Sitzungen der Verbandsversammlung wird regelmäßig insbesondere zu den Tagesordnungspunkten Haushaltssatzung und Jahresabschluss über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert.

b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

→ Die in der Verbandsversammlung erteilten Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes.

- c.** Wurde der Rat/Kreistag über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

→ Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sind nicht ersichtlich.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

- a.** Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z.B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

→ Nein

- b.** Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

→ Die Kennzahlen befinden sich im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres.

- c.** Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

→ nicht einschlägig

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

→ Nein

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

→ Nein

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

→ Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 24: Finanzierung

a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

→ Der Zweckverband ist ausschließlich von Zuschüssen abhängig. Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

b. Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

→ nicht einschlägig

- c.** In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
- Die erhaltenen Fördermittel sind dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zu entnehmen. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

- a.** Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?
- Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung besteht nicht.

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a.** Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?
- Die ordentlichen Erträge haben die ordentlichen Aufwendungen zu 100,0 % gedeckt.
- b.** Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2021 i.H.v. € 0,00 wurde nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen (Stand 02/2019)**Präambel**

Diese Auftragsbedingungen der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB in berufstüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufstüblich, wird die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet,

entweder (a) die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die DRP RANDERATH & PARTNER PartG mbB mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Heinsberg, Deutschland.